

§ 8 Stmk. FischG 2000 Bestellung von Fischereiaufsichtsorganen

Stmk. FischG 2000 - Steiermärkisches Fischereigesetz 2000

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.12.2025

1. (1)Jede Person, welche als Fischereiaufsichtsorgan tätig werden soll, ist hiefür auf Antrag der/des Fischereiberechtigten gemäß den Bestimmungen des Steiermärkischen Aufsichtsorgangesetzes – StAOG zu bestellen. Es gelten die Bestimmungen des StAOG, sofern im Folgenden nichts Abweichendes geregelt wird.
2. (2)Voraussetzung für die Bestellung zum Fischereiaufsichtsorgan sind neben den in§ 4 StAOG angeführten fachlichen Voraussetzungen
 1. 1.der Besitz einer gültigen Fischerkarte oder der Nachweis der fachlichen Eignung zur Ausstellung einer Fischerkarte gemäß § 9 Abs. 3 und
 2. 2.die Vorlage einer Bescheinigung des Landesfischereiverbandes über die Absolvierung eines Fischereiaufseherkurses mit positivem Single-Choice-Test (mindestens 80 % der Gesamtpunktezahl); ein negativer Test kann ohne Kurswiederholung innerhalb von zwei Monaten einmal wiederholt werden. Dieser Nachweis kann auch durch den erfolgreichen Abschluss einer einschlägigen Berufsausbildung oder die erfolgreiche Absolvierung einer gleichwertigen Ausbildung in der Steiermark, in einem anderen Bundesland oder im Ausland erbracht werden. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat sich vor der Bestellung durch eingehende Befragung die Gewissheit zu verschaffen, dass die Kenntnis des gegenständlichen Gesetzes gewährleistet ist.
3. (3)Fischereiaufsichtsorgane müssen an Fortbildungskursen teilnehmen, die vom Landesfischereiverband zu veranstalten sind. Über deren Besuch ist eine Bescheinigung auszustellen. Die Bestellung als Fischereiaufsichtsorgan durch die Bezirksverwaltungsbehörde erlischt gemäß § 8 Abs. 1 Z 4 StAOG, wenn der Bezirksverwaltungsbehörde nicht alle fünf Jahre eine Bescheinigung des Landesfischereiverbandes oder einer gleichwertigen Ausbildungseinrichtung in einem anderen Bundesland oder im Ausland über die erfolgreiche Teilnahme an einem gleichwertigen Fortbildungskurs vorgelegt wird.
4. (4)Die Landesregierung hat durch Verordnung insbesondere nähere Vorschriften zu erlassen über
 1. 1.die Anmeldung zum Fischereiaufseherkurs,
 2. 2.Inhalt und Umfang des Fischereiaufseherkurses,
 3. 3.die Anmeldung zu Fortbildungskursen,
 4. 4.Inhalt und Umfang des Fortbildungskurses,
 5. 5.die Ausstellung der Kursbescheinigung und
 6. 6.die Höhe des Kursbeitrages.
5. (5)Die Fischereiaufsichtsorgane haben in Ausübung ihres Dienstes folgende Aufgaben und Befugnisse:
 1. 1.die Befugnisse gemäß § 7 Abs. 1und 2 Z 1 StAOG,
 2. 2.die Befugnis gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 StAOG bei Verwaltungsübertretungen gegen die Bestimmungen der§§ 9, 12, 13 und 15 dieses Gesetzes sowie
 3. 3.die Befugnis, Personen, die den Fischfang ausüben, ohne den Nachweis einer gültigen Fischerkarte, Fischer gastkarte oder eines Erlaubnisscheines erbringen zu können, die ungültigen Dokumente abzunehmen. Diese Dokumente sind unverzüglich bei der zuständigen Behörde zu hinterlegen.

Anm.: in der Fassung LGBI. Nr. 52/2014, LGBI. Nr. 91/2024

In Kraft seit 01.06.2025 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at